

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 125. Ratssitzung vom 23. November 2016

2436. 2016/256

Weisung vom 06.07.2016:

Gesundheits- und Umweltdepartement, Diverse Darlehen an private gemeinnützige Institutionen des Gesundheits- und Alterswesens, Rückwirkende Ergänzung der Darlehensverträge mit einer Forderungsverzichtsklausel, Delegation der Zuständigkeit an den Stadtrat

Antrag des Stadtrats

1. Der Stadtrat wird ermächtigt, Gesuche um Einführung einer rückwirkenden Forderungsverzichtsklausel bei den vom Gemeinderat beschlossenen 13 Darlehen gemäss Beilage unter den in den Erwägungen angeführten Voraussetzungen (Erwägung D) einzelfallweise zu prüfen und zu beschliessen, die Forderungen entsprechend zu reduzieren und die als Sicherheit dienenden Grundpfandrechte im reduzierten Umfang löschen zu lassen oder abzutreten.
2. Ein allfälliges Überschreiten des Budgetkredits in Zusammenhang mit der Abschreibung von Restbuchwerten kann direkt mit dem Rechnungsabschluss begründet werden.

Referentin zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferentin:

Barbara Wiesmann (SP): *Es gibt private und gemeinnützige Institutionen, so zum Beispiel Alters- und Pflegezentren, Kliniken und Spitäler, die in der Vergangenheit ein Darlehen von der Stadt erhalten haben. Die Darlehen sind als Investitionshilfe zum Erwerb von Grundstücken, die Erstellung und Erweiterung sowie für die Sanierung von Spitälern, Kliniken, Rehabilitationseinrichtungen, Pflege- und Alterszentren gewährt worden. Der Verwendungszweck der Gebäude wurde mit einer Rückzahlungspflicht bei einer Vertragsverletzung vertraglich festgelegt. Zur Sicherheit wurde ein Grundpfandrecht in das Handelsregister eingetragen. Es war nie vorgesehen, dass die Darlehen zurückgezahlt werden sollen. Es besteht eine längerfristige Verpflichtung, die Liegenschaft im Interesse der Allgemeinheit zu betreiben. Dies kann als Gegenleistung für den Verzicht auf Zins- und Amortisationszahlungen angesehen werden. In der Stadt gibt es keine spezifische, gesetzliche Grundlage, die die Rückforderung im Fall einer missbräuchlichen oder zweckentfremdeten Verwendung der Mittel durch Subventionsempfänger durchsetzen kann. Deshalb musste dies durch eine grundpfandrechtliche Sicherstellung gewährleistet werden. Bei der Erneuerung der Liegenschaft hindert das eingetragene Grundpfand die Eigentümerschaft die notwendigen, finanziellen Mittel aufzunehmen. Dies ist der Grund für die vorliegende Weisung. Durch die Neuverhandlung der Projektfinanzierung hin zur Deckung der jeweiligen Pflegekosten inklusive Infrastrukturanteil werden künftig keine solchen Darlehen vergeben. Die beschriebene Problematik wird nicht mehr entstehen. Die meisten betroffenen Darlehen wurden in den städtischen*

Finanzen bereits abgeschrieben, der Forderungsverzicht hat somit kleine Auswirkungen auf die städtische Bilanz. Die Darlehen wurden vom Gemeinderat ausgerichtet, somit ist der Gemeinderat für die Änderung zuständig. Die notwendigen Verfahrensschritte für jeden Einzelfall nehmen einige Zeit in Anspruch. Zudem benötigen die Institutionen die neuen Mittel in der Regel bald. Um diesem Bedürfnis nach einer kurzen Entscheidungsfrist entgegenzukommen, soll der Gemeinderat seine Entscheidungskompetenz an den Stadtrat delegieren. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung werden bei jedem Gesuch folgende Bedingungen geprüft: Erstens werden nur privat-gemeinnützige Institutionen im Gesundheits- und Arbeitsbereich berechtigt sein, die rückwirkende Forderungsverzichtsklausel beantragen. Zweitens können die Gesuche in der Regel erst nach 30 Jahren gestellt werden. Drittens muss ein konkretes Investitionsprojekt vorliegen, wodurch das Grundpfand die Kapitalaufnahme bei Dritten nachweisbar erschwert. Viertens muss die gesicherte Zweckbindung auch in Zukunft eingehalten werden. Wenn weitere Gemeinwesen analoge Darlehen gewährt haben, müssen diese ebenfalls dem Forderungsverzicht zustimmen. Der Betrag beträgt insgesamt 72 585 651 Franken mit einem Restbuchwert von insgesamt 996 870 Franken. Der Stadtrat beantragt, ihn zu ermächtigen, die Gesuche unter den genannten Voraussetzungen zu prüfen, zu beschliessen und die Forderungen zu reduzieren. Die Abschreibung des Restbuchwerts soll direkt mit dem Abschluss der Rechnung erfolgen. Die Kommission erachtet das Vorgehen als sinnvoll. Das Beschaffen von finanziellen Mitteln soll den Institutionen nicht unnötig erschwert werden.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die SK GUD beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung: Barbara Wiesmann (SP), Referentin; Präsident Rolf Müller (SVP), Vizepräsidentin Elisabeth Schoch (FDP), Marcel Bührig (Grüne), Dorothea Frei (SP) i. V. von Joe A. Manser (SP), Eduard Guggenheim (AL), Eva Hirsiger (Grüne), Guy Kraysenbühl (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) i. V. von Dr. Thomas Monn (SVP), Thomas Osbahr (SVP), Marcel Savarioud (SP), Marion Schmid (SP)

Abwesend: Raphael Kobler (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK GUD mit 119 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Der Stadtrat wird ermächtigt, Gesuche um Einführung einer rückwirkenden Forderungsverzichtsklausel bei den vom Gemeinderat beschlossenen 13 Darlehen gemäss Beilage unter den in den Erwägungen angeführten Voraussetzungen (Erwägung D) einzelfallweise zu prüfen und zu beschliessen, die Forderungen entsprechend zu reduzieren und die als Sicherheit dienenden Grundpfandrechte im reduzierten Umfang löschen zu lassen oder abzutreten.

3 / 3

2. Ein allfälliges Überschreiten des Budgetkredits in Zusammenhang mit der Abschreibung von Restbuchwerten kann direkt mit dem Rechnungsabschluss begründet werden.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 30. November 2016 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 29. Dezember 2016)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat